

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Auftrag zwischen Auftraggeber und Zeitlimit Personaldienstleistungen GmbH (im folgenden Auftragnehmer genannt). Gemäß §12 AÜG ist für jeden Auftrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Jegliche Vertragsänderungen oder Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

2. Für die Dauer des Einsatzes unterliegt der Mitarbeiter des Auftragnehmers den Arbeitsanweisungen des Auftraggebers und arbeitet unter seiner Aufsicht und Anleitung. Er hat die vereinbarte Arbeitszeit beim Auftraggeber einzuhalten und die ihm übertragene Arbeit unter Einhaltung aller gültigen Vorschriften auszuführen. Dem Auftraggeber obliegen nach §11 Abs. 6 AÜG die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten.

3. Bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krankheiten, Katastrophen, Streik o.ä.) behält sich der Auftragnehmer vor, die Bereitstellung seiner Mitarbeiter zu verschieben bzw. vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung des Auftragnehmers gilt dies jedoch nicht.

4. Der dem Auftraggeber überlassene Mitarbeiter darf ausschließlich die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten ausführen sowie nur die Maschinen, Werkzeuge usw. benutzen bzw. bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit nötig sind. Änderungen bzgl. Einsatzdauer, Einsatzort, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen Auftraggeber und -nehmer vereinbart werden.

Der überlassene Mitarbeiter darf nicht zur Beförderung sowie Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln eingesetzt werden.

5. Die Vergütung des überlassenen Mitarbeiters erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer. Der Mitarbeiter ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche anderen Zahlungen vom Auftraggeber entgegenzunehmen.

6. Der Auftragnehmer und dessen überlassene Mitarbeiter verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers.

7. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber sorgfältig ausgesuchte und der geforderten Qualifikation entsprechende Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme des überlassenen Mitarbeiters zu melden hat, werden bis zu vier dieser Arbeitsstunden nicht berechnet. Der Auftragnehmer behält sich vor, während des laufenden Einsatzes seine Mitarbeiter gegen andere Mitarbeiter gleicher Qualifikation auszutauschen.

8. Fällt ein dem Auftraggeber überlassener Mitarbeiter durch Gründe (z.B. Krankheit) aus, die nicht durch den Auftragnehmer verschuldet sind, so wird versucht, schnellstmöglich gleichwertigen Ersatz zu stellen, ohne dass dies jedoch garantiert werden kann. Jegliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9. Übt der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdende Tätigkeiten im Betrieb des Auftraggebers im Sinne der BGV A 4 aus bzw. wird dort chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausge-

setzt, hat der Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Auftraggeber hat beim Einsatz der ihm überlassenen Mitarbeiter die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts einzuhalten. Insbesondere hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass sämtliche am Beschäftigungsort des überlassenen Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) eingehalten werden sowie Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe sicherzustellen. Zudem ist der Mitarbeiter vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeit mit den entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut zu machen.

10. Der Auftraggeber darf den überlassenen Mitarbeiter nur innerhalb der gesetzlichen zulässigen Arbeitszeitgrenzen beschäftigen. Eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit hat der Auftraggeber zu erwirken.

Dem Auftragnehmer ist vom Auftraggeber Zutritt zum Arbeitsort der überlassenen Mitarbeiter zu gewähren, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitsrechtlichen Maßnahmen und der in Auftrag gegebenen Tätigkeiten zu überzeugen. Bei Auftreten eines Arbeitsunfalls eines überlassenen Mitarbeiters ist der Auftragnehmer umgehend zu benachrichtigen, um eine Unfallmeldung nach §193 SGB VII vornehmen zu können.

11. Falls nicht anders vereinbart, wird der Mitarbeiter vom Auftragnehmer mit Arbeitsschutzkleidung (Sicherheitsschuhe und Arbeitskleidung) ausgestattet.

12. Die vereinbarten Preise gelten ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

13. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Grund der vorgelegten Tätigkeitsnachweise. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer maßgeblich.

14. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Tätigkeitsnachweis wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter auf dem entsprechenden Tätigkeitsnachweis zu prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen.

15. Basis für die Berechnung der folgenden Zuschläge ist die im Betrieb des Auftraggebers geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Grundsätzlich gelten folgende Zuschläge:

- a) Überstunden Montag - Sonnabend 25 %
- b) Arbeitsstunden an Sonntagen 50 %
- c) Arbeitsstunden an Feiertagen 100 %
- d) Arbeitsstunden von 22:00 bis 06:00 Uhr 25 %

Falls Überstunden, Sonn- oder Feiertagszuschläge zusammenreffen, wird jeweils der höhere Zuschlag berechnet.

16. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontzinssatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins), mindestens jedoch 6%. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei Zeitlimit.

17. Soweit nichts anders vereinbart, hat der Auftraggeber die Fahrtkosten des überlassenen Mitarbeiters zu tragen, sofern der Arbeitsort außerhalb des Stadtgebietes des Auftragnehmers liegt.

18. Da der überlassene Mitarbeiter unter der Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, ist der Auftragnehmer weder für die Ausführung dieser Tätigkeit noch für Schäden, die der Mitarbeiter in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht, haftbar.

19. Der Vertrag kann bei einer Auftragslaufzeit von bis zu 6 Monaten mit einer Frist von 5 Arbeitstagen, bei einer Auftragslaufzeit von mehr als 6 Monaten mit einer Frist von 10 Arbeitstagen gekündigt werden.

20. Personalvermittlung

20.1 Übernimmt der Entleiher einen an ihn überlassenen Mitarbeiter direkt aus dem Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis oder im Anschluss nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis (kausaler Zusammenhang) bei dem Unternehmen Zeitlimit Personaldienstleistungen GmbH, so gilt dies als Vermittlung. Sofern der Entleiher den neu eingestellten Mitarbeiter auf anderem Wege als durch die Überlassung rekrutiert hat, so muss der Entleiher dem Verleiher offenlegen, durch welche Stellenanzeige bzw. auf welchem Wege der Kontakt zu Stande kam. Desweiteren muss durch den Entleiher der Beweis geführt werden, dass es keinen Zusammenhang zwischen Überlassung und der Einstellung des entliehenen Mitarbeiters gab.

20.2 Für die oben genannte Vermittlung gilt folgendes Vermittlungshonorar:

– Überlassung von bis zu 6 Monaten 2 500,00 Euro zzgl. MwSt.

– Überlassung von 7 bis 12 Monaten 2.000,00 Euro zzgl. MwSt.

20.3 Nach einer ununterbrochenen Überlassungsdauer von mehr als 12 Monaten wird kein Honorar fällig. Das Honorar wird in Rechnung gestellt, sobald es zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages kommt.

21. Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftsitz in Kiel für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart.

Zeitlimit Personaldienstleistungen GmbH ist im Besitz der unbefristeten Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, erteilt durch die Regionaldirektion Nord am 01.03.2010.